

# PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

## TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Zum 1.1.2024 steigen der  
Mindestlohn sowie die Grenzen  
für Mini- und Midijobs

# „Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

---

## Inhalt

### S03

Zum 1.1.2024 steigen der Mindestlohn sowie die Grenzen für Mini- und Midijobs

### S04

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

### S04

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

### S04

Arbeitgeberzuschüsse für „Öffis“: Auch das Deutschlandticket darf steuerfrei überlassen werden

### S04

Mahlzeiten vom Arbeitgeber: Welche Sachbezugswerte ab 2024 gelten

### S04

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

### S04

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

### S04

Gesellschafter-Geschäftsführer: Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist zu vermuten

### S05

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Steuerfreiheit erfasst auch fest verbautes Zubehör

### S06

Grundsteuerreform: Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

### S06

Steueränderungen im Überblick: Welche Neuerungen ab 2024 gelten

### S07

Pferdehandel: Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen beim Verkauf von Sportpferden



## Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

**Klicken Sie [hier](#)**



### Topthema

## Zum 1.1.2024 steigen der Mindestlohn sowie die Grenzen für Mini- und Midijobs

Der Mindestlohn steigt ab 2024 auf 12,41 EUR pro Stunde, die Minijobgrenze deshalb auf 538 EUR im Monat. In der Folge steigt die Untergrenze für den sogenannten Übergangsbereich auch auf 538 EUR, die obere Grenze bleibt wie bisher bei 2.000 EUR.

**Beachten Sie:** Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle

EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,41 EUR ergibt sich ab dem 1.1.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR ( $12,41 \text{ EUR} \times 130 \div 3$ ).

Monatsverdienste über dem Grenzwert von 538 EUR unterliegen bis zur unveränderten Grenze von 2.000 EUR im Monat den besonderen Midijobregeln, bei denen besonders im unteren Bereich der Arbeitgeber wesentlich mehr Sozialabgaben zahlt als der Arbeitnehmer.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)



## NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



**Arbeitgeberzuschüsse für „Öffis“:  
Auch das Deutschlandticket darf  
steuerfrei überlassen werden**

 [Zur Webseite](#)


---

**Mahlzeiten vom Arbeitgeber: Welche  
Sachbezugswerte ab 2024 gelten**

 [Zur Webseite](#)


---

**Sonderabschreibungen für den  
Mietwohnungsneubau: Neuregelung  
in der Steuererklärung 2023**

 [Zur Webseite](#)


---

**Zum Umfang der  
erbschaftsteuerlichen Befreiung  
eines Familienheims**

 [Zur Webseite](#)

---


**Gesellschafter-Geschäftsführer:  
Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist  
zu vermuten**

 [Zur Webseite](#)

## In Kürze


**Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld**

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen zusammengefasst.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)

**Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden**

Die Bundesregierung will den steuerlichen Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und den Kinderfreibetrag stärker anheben als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)





## Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Steuerfreiheit erfasst auch fest verbautes Zubehör

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern lohnsteuerfrei (Elektro-)Fahrräder überlassen, sofern dieser Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Geht die Überlassung des Dienstfahrrads mit einer Lohnkürzung einher, kommt die Steuerbefreiung also nicht zum Tragen, in diesem Fall lässt sich aber von einer abgesenkten Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung profitieren.

Es gilt die Grundregel: Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung muss für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer lohnversteuert werden. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad aber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031, muss als monatlicher Durchschnittswert ab dem 01.01.2020 nur noch ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung versteuert werden. Für das Kalenderjahr 2019 darf noch ein Ansatz der halbierten unverbindlichen Preisempfehlung erfolgen.

Es muss nach wie vor die volle Preisempfehlung lohnversteuert werden, wenn der Arbeitgeber das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen hat und nach dem 31.12.2018 lediglich der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad wechselt.

Die Sachbezugsfreigrenze von 50 € pro Monat ist auf Fahrradüberlassungen nicht anwendbar - auch nicht bei der Anwendung der Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil aber unter den Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat jetzt klargestellt, dass die günstigen Besteuerungsregelungen auch anwendbar sind, wenn einem Arbeitnehmer mehrere (Elektro-)Fahrräder überlassen werden. Für Elektroroller lassen sich die Steuerbefreiung und die günstigen Bewertungsregelungen allerdings nicht anwenden.

Die OFD weist weiter darauf hin, dass auch fest verbautes Zubehör des (Elektro-)Fahrrads steuerfrei an den Arbeitnehmer überlassen werden kann. So kann beispielsweise nachträglich ein fest verbautes Schloss oder Navigationsgerät am Fahrradrahmen bzw. Lenker angebracht werden, ohne dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Wird hingegen zusätzlich ein Fahrradanhänger überlassen, ist der daraus entstehende Vorteil steuerpflichtig (nicht fest verbaut). Gleiches gilt für die Überlassung von Fahrradhelmen, mobilen Navigationsgeräten und Satteltaschen an den Arbeitnehmer.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

**Zur Webseite**

## ZAHLUNGSTERMINE

März | April 2024

### Montag, 11.03.2024 (14.03.2024\*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Dienstag, 26.03.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

### Mittwoch, 10.04.2024 (15.04.2024\*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Freitag, 26.04.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## In Kürze

### Grundsteuerreform: Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) sowie Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren und vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen wollen. In Berlin und Rheinland-Pfalz wurden mittlerweile die ersten Klagen eingereicht. Mit den beiden Musterklagen lassen die Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

### Steueränderungen im Überblick: Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Wenn an Silvester die Sektkorken knallen, wird die Einkommensteuer fällig - darauf stößt aber wohl kaum jemand an. Das neue Steuerjahr bringt meist aber auch etliche steuerrechtliche Änderungen mit sich - einige von ihnen sind schon eher ein Grund zur Freude. So gibt es ab dem 01.01.2024 Änderungen bei dem Grundfreibetrag, dem Unterhaltshöchstbetrag, dem Kinderfreibetrag, dem Solidaritätszuschlag, Minijobs, der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)







## Pferdehandel: Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen beim Verkauf von Sportpferden

Für Umsätze, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden, können Land- bzw. Forstwirte die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden, so dass sie feste Sätze für die Umsatz- und die Vorsteuer zugrunde legen dürfen. Da die Sätze regelmäßig gleich hoch sind, fällt bei der Durchschnittssatzbesteuerung in der Regel keine Umsatzsteuerlast an. Zwischen Land- und Forstwirten und Finanzämtern kommt es daher immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten um die Frage, auf welche Leistungen diese vereinfachte Besteuerungsform anwendbar ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Rechtsprechung zu dieser Thematik nun um einen weiteren Mosaikstein erweitert und entschieden, dass die Durchschnittssatzbesteuerung nicht auf den Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden anwendbar ist.

Geklagt hatte ein Pferdezüchter und -händler, der mehrere junge Reitpferde ausbildete und schließlich weiterverkaufte. Das Finanzamt vertrat nach einer Außenprüfung die Ansicht, dass

die Durchschnittssatzbesteuerung nur für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen gelte. Ein Pferdeverkauf könne nur unter diese Besteuerung fallen, wenn die zugekauften Produkte (hier: Pferde) durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit weiterverarbeitet würden; die Reitpferde seien jedoch auch nach der Ausbildung weiterhin - wenn auch hochpreisigere - Reitpferde geblieben.

Der BFH entschied, dass die Lieferung der Pferde dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegt und die Durchschnittssatzbesteuerung nach EU-Recht nicht anwendbar ist. Sport- und Freizeitpferde sind kein „Vieh“ im Sinne der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie; auch andere begünstigte Tierarten (z.B. Geflügel, Kaninchen, Seidenraupen) liegen nicht vor. Pferde sind damit keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Anwendung der pauschalen Besteuerung scheidet nach Gerichtsmeinung zudem aus, da der Kläger die Ausbildung der Pferde nicht mit Mitteln ausübte, die normalerweise in land-, forst- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

**Zur Webseite**

## Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstr. 39  
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0  
Fax: +49 (4777) 9333 22

[info@kup-steuer.de](mailto:info@kup-steuer.de)  
[www.kup-steuer.de](http://www.kup-steuer.de)

## Wussten Sie schon, ...

### ... wie das Ein- und Aussteigen beim Flugzeug schneller gehen könnte?

Jeder kennt die Ärgernisse beim Boarding. Man hat einen Sitz in der hinteren Reihe, muss aber warten, bis die Passagiere in den vorderen Reihen ihr Handgepäck verstaut haben. Und ist das eigene Gepäckstück weiter hinten untergebracht, gibt es beim Verlassen wieder einen Stau. Forscherteams haben nun Strategien für eine schnelleres Ein- und Aussteigen entwickelt. Die beste orientiert sich an der Frachtluftfahrt. Die Reisenden nehmen samt ihrem Handgepäck in einem Kabinenmodul Platz. Das Flugzeug wird dann mit einem Kran be- bzw. entladen. Allerdings müssten dann alle Flugzeugtypen auf solche Passagiercontainer umgerüstet werden – illusorisch. Mit der von den United Airlines eingesetzten Wilma-Strategie – Window, Middle, Aisle – lassen sich bis zu 25 % Boardingzeit sparen. Zuerst steigen – von hinten

nach vorne – alle Passagiere mit Fenstersitzen ein, dann die Personen mit Mittelsitzen und zuletzt die Gangsitz-Reisenden. Die zeitsparendste Methode wurde von dem Astrophysiker Jason Steffen entwickelt. Wieder werden wie bei Wilma zuerst Fenster, dann Mittel- und Gangplätze belegt. Aber die Besetzung erfolgt versetzt: zuerst die geraden Reihen links, dann die ungeraden Reihen rechts, dann die ungeraden links, dann die geraden rechts. Durch die jeweils um zwei Reihen versetzt einsteigenden Passagiere ergeben sich weniger Engpässe und Staus im Mittelgang. Auf diese Weise ließe sich rund ein Drittel der Zeit einsparen. Die Steffen-Methode ist – mit Komparsen in Tests belegt – die beste mit bis zu 33 % Zeitersparnis, aber komplizierteste Strategie und hat sich nicht durchgesetzt.